

Gründe für die Sache angeführt worden, welchen ich nicht beitreten kann, aber ich finde auch, daß Gründe wider diesen Antrag aufgestellt sind, denen ich eben so wenig beitreten kann. Ich glaube, dieser Gegenstand läßt sich auf einen allgemeinen Satz zurückführen. Ich erwähne nur noch vorher, daß die Bezugnahme auf den Reichs-Deputations-Hauptschluß mir nicht statthaft zu sein scheint. Ich will mich über die Qualität desselben nicht weiter aussprechen, da er allerdings einer Zeit angehört, der wir glücklich entronnen sind. Dieser Reichs-Deputations-Hauptschluß spricht bloß von Stiftern, welche früher als immediat bestanden und welche an die Landesherren übergehen sollten. Es ist aber hierbei nicht aus dem Auge zu verlieren, daß dort über diejenigen Stifter, welche nicht immediat waren und bereits in früherer Zeit Verträge mit den Landesherren abgeschlossen hatten, Etwas nicht verfügt worden ist und eben deshalb nicht verfügt werden konnte; solche Stifter sind nicht mit in jenem Beschluß eingeschlossen; denn jene Verträge hat man dabei nicht berührt und nicht bestimmt, daß sie aufgehoben werden sollen, und so, glaube ich, muß man diese Verträge respektiren und den Stiftern ihre vertragmäßigen Rechte lassen, indem dieselben nur auf dem Wege des Vertrags abgeändert werden können. Es ist nun auch auf der andern Seite ein Grund gegen den Antrag aufgestellt worden, der darin besteht, daß die Existenz der Stifter gefährdet, daß sie mittelbar dann aufgehoben würden, wenn eine Veränderung mit deren Einkünften vorgenommen wird. Das ist nun aber ein Grund, den ich auf der andern Seite auch nicht anerkennen kann; denn die Stifter selbst sollen ja immer noch fortdauern; es ist nur davon die Rede, daß ein Theil der Einkünfte derselben zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden möchte, welcher den Verhältnissen, in welchen sie jetzt stehen, angemessener ist. Es kommt also Alles auf den Zustand der Dinge bei der Errichtung der Verfassungsurkunde an. Hier ist gewiß, daß die Stände die Ansicht hatten, daß diese Stiftungen, in sofern sie den Zweck, den sie ursprünglich hatten, nicht mehr erfüllen, auch zu andern ähnlichen Zwecken verwendet werden könnten. Es ist das ganz deutlich ausgedrückt in der 60. §. der Verfassungsurkunde. Es heißt dort: „Alle Stiftungen ohne Ausnahme,“ und eben diese Worte sind es, welche jene Meinung der Stände bei Errichtung der Verfassungsurkunde aussprechen. Es war aber auch der Nachsatz in dieser Paragraphe sehr vorsichtig gefaßt worden. Es heißt: „Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck — darf eine Verwendung — der Stände erfolgen.“ Diese Fassung steht ganz im Einklange mit dem Dekrete vom März 1831, und es zeigt sich, daß man schon damals eine zeitgemäße Umgestaltung der Stifter für nöthig erachtet hat. Das ist nun aber keineswegs eine solche, die das Bestehen der Stifter ganz auflösen soll, nein, es ist bloß die Rede von einer Verwendung der Einkünfte zu andern ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten, daß also diese Umgestaltung so erfolge, daß den Betheiligten Dasjenige, was sie besitzen, nicht entzogen werden soll. Daher finde ich auch jene Gründe

nicht gewichtig, welche von der Stabilität hergenommen sind, die man solchen Korporationen und Stiftern beilegt. Es sollen ja diese Korporationen und Stifter fortbestehen, es ist von ihrer Aufhebung gar nicht die Rede, aber wohl ist davon die Rede, wie man den Sinn der 60. §. der Verfassungsurkunde verbinden könne und verbinden möge mit dem Inhalte des Dekrets vom März 1831. Ich bin aber fest überzeugt von der Nothwendigkeit, daß hier die Zustimmung sämmtlicher Betheiligten erforderlich sei, und ich habe auch wirklich die Aeußerung der Deputation in ihrem Schlußantrage so zu verstehen gehabt, daß die in dieser Paragraphe der Verfassungsurkunde enthaltene Grundbestimmung über die Art und Weise, wie dabei verfahren werden solle, festzuhalten, und daß von einer Abänderung derselben nicht die Rede sein könne. Daher erkläre ich mich auch für die Fassung, wie sie von Sr. Königl. Hoheit jetzt vorgeschlagen worden ist, in sofern hierdurch noch eine größere Deutlichkeit hervorgebracht werden kann, wenn man das Wort „Bernehmung“ im zweifelhaften Sinne nehmen könnte. Es scheint mir zwar wenig Hoffnung dazu sein, daß aus diesem Antrage irgend ein Nutzen erwachsen und der Zweck erreicht werde; wenn man aber erwägt, daß man doch wenigstens den Versuch zu machen habe, ob und auf welche Weise vielleicht für einen milden Zweck irgend einer Art von den Betheiligten Etwas bewilligt werden möchte, so glaube ich doch, daß man sich nicht abschrecken lassen darf, und daß man nicht gleich jetzt die Hoffnung zu Erreichung des Zweckes ganz aufgebe. Daher erkläre ich mich für den Antrag auf Verhandlung mit den Stiftern, kann mich aber mit der Meinung der Deputation nicht einverstehen, sondern trete der Fassung bei, welche von Sr. Königl. Hoheit vorgeschlagen worden ist.

Referent Secr. H a r t: Es ist so Viel u. so Mancherlei gegen die Ansicht der Deputation vorgebracht worden, daß ich in der That nur mit Besorgniß um das Wort gebeten habe, ob es mir wohl auch gelingen werde, die so zahlreich gemachten Einwürfe zu beseitigen. Ich folge indeß meiner Referentenpflicht und meiner innern Ueberzeugung, indem ich den Versuch wage. Was zuvörderst die Ansicht Sr. Königl. Hoheit anlangt, so ehre ich gewiß, wie Jeder unter uns, den Sinn, der sich hier ausspricht; allein ich bin unvermögend, dem Antrage beizutreten. Er geht von der bestimmten Ansicht aus, es sei durchaus kein Recht da, zu verlangen, daß die Einkünfte der Stifter ganz oder theilweise anders verwendet werden müßten, als es gegenwärtig der Fall ist; es könne und dürfe eine Veränderung nicht anders vorgehen, als mit ausdrücklicher Zustimmung aller Betheiligten, und diese Betheiligten seien die dermaligen Präbendaten. Dies ist aber weder die Ansicht, die sich in der II. Kammer ausgesprochen hat, noch die der Majorität der Deputation, welche ich zu vertheidigen mich gedrungen fühle. Es ist in diesem Antrage die angegebene Voraussetzung enthalten, die des Beweises noch bedarf, und die vom Hrn. Antragsteller nicht bewiesen worden ist. Anders verfährt die Majorität der Deputation. Ohne vorzugreifen, ohne bestimmt zu entscheiden, wie weit das Befugniß des Staats gehe, für Kirchen